



schola cantorum weimar

Beitragsordnung

in der ab 1.2.2018 gültigen Fassung

§ 1

Der Verein »Schola Cantorum Weimar e.V.« erhebt gemäß den in der Satzung festgelegten Zielen und Zwecken Beiträge.

Soweit aktive Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind deren Erziehungsberechtigte für die regelmäßigen Beitragszahlungen verantwortlich.

Die Verwaltung der Beitragszahlungen obliegt dem Schatzmeister.

§ 2

Aktive Mitglieder zahlen einen vierteljährlichen Beitrag in Höhe von 90,00 Euro (Regelbeitrag). Höhere Mitgliedsbeiträge können als freiwillige Beiträge gezahlt werden.

Jedes zweite Kind einer Familie (Geschwisterkind), das Mitglied im Verein ist, zahlt einen vierteljährlichen Beitrag in Höhe von 60,00 Euro, jedes weitere Kind einen vierteljährlichen Beitrag in Höhe von 15,00 Euro (Familienbeitrag). Dabei hat in jedem Fall ein Mitglied aus der Familie den Regelbeitrag zu zahlen. Scheidet das Mitglied, das den Regelbeitrag zahlt, aus, zahlt ein Geschwisterkind ab dem auf den Austritt folgenden Monat den Regelbeitrag.

Auf Antrag eines Mitglieds kann durch den Vorstand ein ermäßigter vierteljährlicher Beitrag in Höhe von 45,00 Euro, für das zweite Kind einer Familie (Geschwisterkind) in Höhe

von 30,00 Euro, festgesetzt werden, wenn dies erforderlich ist,

- a) um einen Fortbestand der Mitgliedschaft bei Bestehen einer vorübergehende wirtschaftlichen Notlage zu sichern oder
- b) die Mitgliedschaft im Chor aufgrund eines geringen Familieneinkommens nur durch Gewährung der Ermäßigung möglich ist.

Der Antrag ist gegenüber dem Vorstand zu begründen. Die Ermäßigung gilt für die Dauer von einem Schuljahr (Chorjahr). Folgeanträge sind möglich.

Mitglieder, die Leistungen nach dem SGB 2 bzw. dem SGB 12 beziehen, zahlen für die Dauer des Leistungsbezugs einen Beitrag in Höhe von vierteljährlich 36 Euro (Sozialbeitrag).

Die Beiträge werden in vier gleichen Beträgen im Jahr fällig und zwar jeweils zu Beginn eines Chorhalbjahres und in der Mitte eines Chorhalbjahres. Die Beitragszahlung erfolgt unbar und in der Regel per Bankeinzug. Die Mitglieder erteilen dem Verein hierfür eine Einzugsermächtigung. Auf Antrag kann der Vorstand Abweichungen im Hinblick auf Turnus und Zahlungsart gewähren.

Zur finanziellen Absicherung besonderer Projekte (Chorlager, Reisen usw.) können Teilnehmerbeiträge von denjenigen Mitgliedern erhoben werden, die an dem jeweiligen Projekt teilnehmen. Die Höhe und Zahlungsmodalitäten werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand hat bei der Festlegung die Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen. Insbesondere soll die Summe der kalkulierten Teilnehmerbeiträge die prognostizierten Ausgaben für das jeweilige Projekt nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

§ 3

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Mindesthöhe beträgt 50,00 Euro. Für ermäßigungsberechtigte Personen (Schüler, Studenten, Senioren, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger) gilt bei Vorlage eines Nachweises eine Mindesthöhe von 25,00 Euro.

Die Zahlung des Jahresbeitrages fördernder Mitglieder hat per Überweisung oder Bank-einzugsermächtigung jeweils bis spätestens 30. Oktober eines Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 4

In besonderer und hinreichend begründeter finanzieller Notlage können Mitglieder eine Ermäßigung oder eine Freistellung von der Beitragspflicht beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand im Einvernehmen mit der Chordirigentin.

§ 5

Werden Beiträge wiederholt nicht oder nicht fristgemäß gezahlt, kann der Vorstand des Vereins dies gemäß § 3 der Satzung als Verstoß gegen die Vereinsinteressen werten und den Ausschluss aus dem Verein veranlassen.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Diese Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2017 beschlossen. Sie gilt ab dem 1. Februar 2018.

Weimar, den 31.03.2017

gez. André Störr
(Vorsitzender des Vorstands)

gez. Torsten Müller
(Schatzmeister)